

Gebührensatzung

für die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) -, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) - und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- 1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a) der Anlieferer,
 - b) der Auftraggeber.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung

- 1) Die Gebührenbemessung erfolgt grundsätzlich nach dem tatsächlichen Gewicht der angelieferten Abfälle (Nettogewicht) ermittelt durch Verwiegung am Abfallwirtschaftszentrum. Bruchteile einer Tonne werden auf volle 10 kg auf- oder abgerundet. Kleinmengen, unter 200 kg, die durch Verwiegen auf Grund der unterschrittenen Mindestlast der Waage nicht erfasst werden können, werden über Pauschalen abgerechnet. In Einzelfällen werden Stückkosten der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.
- 2) Bei einer Anlieferung von Abfallstoffen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.
- 3) Bei Ausfall der Wägeeinrichtung im Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen in Mechernich wird bei den anerkannten Daueranlieferern das Durchschnittsgewicht der erfassten Anlieferungen für die einzelnen Abfallgruppen bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Bei den übrigen Anlieferern gilt als Abfallgewicht die höchstzulässige Nutzlast des Anlieferfahrzeuges.
Falls der Anlieferer eine Wiegekarte einer anerkannten Waage bei Anlieferung vorlegt, dient das dort ausgewiesene Nettogewicht als Grundlage der Gebührenberechnung.

- 4) Erfordert die Abfallentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben den Gebühren zu erstatten.

§ 4

Gebühren für Abfälle zur thermischen Beseitigung gemäß Anlage I zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen

- 1) Soweit nach Prüfung der Abfallhierarchie gemäß § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 2 "Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft" keine Verwertung nach § 9 der Abfallentsorgungssatzung erfolgen kann, beträgt die Gebühr für die Beseitigung:
- a) Für Abfälle aus privaten Haushalten und Gewerbe

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Fortswirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

03

**Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln,
Zellstoffen, Papier und Pappe**

- 03 01** **Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme
derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

04

Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

- 04 02** **Abfälle aus der Textilindustrie**
04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

07

Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

- 07 02** **Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
07 02 13 Kunststoffabfälle
- 07 06** **Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln,
Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**
07 06 99 Abfälle a.n.g. (Abfälle aus der Wachsackelherstellung)

08

**Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen,
Dichtmassen und Druckfarben)**

- 08 03** **Abfälle aus HZVA von Druckfarben**
08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

09

Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 09 01** **Abfälle aus der fotografischen Industrie**
09 01 07 Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen
enthalten
09 01 08 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine
Silberverbindungen enthalten

12

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 05

Kunststoffspäne und -drehspäne

15

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)

15 01

Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 01

Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02

Verpackungen aus Kunststoff

15 01 05

Verbundverpackungen

15 02

Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 03

Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16

Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01

Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

16 01 03

Altreifen

17

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 02

Holz, Glas und Kunststoff

17 02 03

Kunststoff

17 06

Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

17 06 04

Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 09

Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

17 09 04

gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (für brennbare Bestandteile)

19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
-----------	---

- 19 12** **Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
-----------	--

- 20 01** **Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 02** **Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03** **Andere Siedlungsabfälle**
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle (gewerblich)
- 20 03 02 Marktabfälle

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht unter die Sammelsysteme der Kommunen entsorgt werden können, werden nach Buchstabe a) abgerechnet, sofern der Abfallerzeuger dem Kreis Euskirchen die Freistellungsbescheinigung der Gemeinde vorlegt.

Abfälle aus kommunalen, privaten und gewerblichen Anlieferungen	140,00 €/t
---	-------------------

- 20 03 07 Sperrmüll

Abfälle aus kommunalen, privaten und gewerblichen Anlieferungen	167,00 €/t
---	-------------------

- b) Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Je Anlieferung **17,00 €**

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verwogenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

c)

18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
-----------	--

- 18 01** **Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von
Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver
Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund-
und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

- 18 02** **Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge
bei Tieren**
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02
fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht
keine besonderen Anforderungen gestellt werden

Gebühr	153,00 €/t
--------	-------------------

§ 5

Gebühren für schadstoffhaltige Abfälle gemäß den Anlagen II A und II B zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen für die Anlieferung am Sonderabfallzwischenlager

- 1) Für Abfälle nach § 5 Abs. 1 der Abfallsatzung i. V. m. der Anlage II B "Schadstoffhaltige gewerbliche Abfälle" zur Abfallsatzung gelten folgende Gebühren für Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen. Die Annahme für schadstoffhaltige Abfälle aus dem gewerblichen Bereich ist gemäß § 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Euskirchen auf 500 kg pro Anlieferer und Jahr begrenzt:

Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Anlage II A "Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen" sind in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei.

Für die Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen am Sonderabfallzwischenlager gelten die folgenden Gebühren:

Ölverunreinigte Betriebsmittel	1,30 €/kg
Laborchemikalien	2,10 €/kg
Farben/Lacke	1,40 €/kg
Säuren	1,80 €/kg
Laugen	1,80 €/kg
Lösemittel	1,60 €/kg
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	2,10 €/kg
Quecksilberhaltige Rückstände	7,30 €/kg
Spraydosen	2,00 €/kg
Dispersionsfarben	1,30 €/kg
Feuerlöscher	7,00 €/Stk.
Altmedikamente aus privaten Haushalten	gebührenfrei
Speiseöle und -fette	gebührenfrei
PU-Schaumdosen	gebührenfrei
Batterien	gebührenfrei
Autobatterien	gebührenfrei
Elektro- und Elektronikgeräte (einschließlich Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren)	gebührenfrei

§ 6

Gebühren für schadstoffhaltige Abfälle zur Beseitigung gemäß der Anlage II C zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen

- 1) Für Abfälle der Anlage II C "gefährliche Abfälle zur Beseitigung (Asbest/Künstliche Mineralfasern)" der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Asbesthaltige Baustoffe (ASN 17 06 05)	374,00 €/t
Abfälle aus der Asbestverarbeitung (ASN 06 13 04)	374,00 €/t

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallzwischenlager angeliefert werden, wird eine Pauschale in Höhe von:
erhoben.

25,00 €

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verwogenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (ASN 17 06 03)	824,00 €/t
---	-------------------

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallzwischenlager angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

PP Mineralfasersack	45,00 €
---------------------	----------------

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verwogenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

§ 7

Sachliche Gebührenfreiheit für Abfälle zur Verwertung gemäß Anlage III der Abfallentsorgungssatzung zur Anlieferung am Wertstoffhof

- 1) Folgende verwertbare Abfälle aus privaten Haushalten, die vom Abfallbesitzer unmittelbar am Abfallwirtschaftszentrum Mechernich angeliefert werden und für die gesonderte Annahmestellen nach Maßgabe der Anlage III der Abfallsatzung unterhalten werden, sind bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 km je Abfallstoff gebührenfrei. Eine Anlieferung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten ist, soweit diese Satzung keine Gebühr mit einer anderen Bezugsgröße für die entsprechende Abfallart enthält, nur im Rahmen der Gebührenfreiheit möglich.

Altpapier
Altglas (Verpackung)
Altmetall
Verpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetz (DSD)
Bodenaushub - nur aus geogenen Belastungen

§ 8

Gebühren für Abfälle zur Verwertung gemäß der Anlage III zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen zur Anlieferung am Wertstoffhof

1) Die Gebühren betragen für alle Abfälle zur Verwertung nach § 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. der Anlage III der Abfallsatzung für:

a) **Biologische Abfälle gemäß § 9 Abs. 2 a) und b) der Abfallentsorgungssatzung:**

kompostierbare Bioabfälle: **92,00 €/t**

kompostierbare Grünabfälle < 10 cm und/oder < 2,50 m
Länge: **83,00 €/t**

kompostierbare Grünabfälle, die einen erheblichen Mehraufwand verursachen; insbesondere Anlieferungen, in denen ein nicht unerheblicher Anteil Gras- und Strohabfälle sowie Wurzelstöcke enthalten ist sowie Grünabfälle mit einem Durchmesser > 10 cm oder einer Länge > 2,50 m: **92,00 €/t**

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Je Anlieferung **5,00 €**

Strauch- und Astwerk sortenrein, ohne Erdanhaftungen und/oder Beimengungen von Weichorganik, z. B. Laub, Grasschnitt, krautiges Material: **25,00 €/t**

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

Je Anlieferung **5,00 €**

Kompostierbare Bio- und Grünabfälle mit einem Störstoffanteil von mehr als 3 Gewichtsprozent, insbesondere Anlieferungen, die Friedhofskränze und Gestecke anthalten sowie gepresste Gras- und Strohballen: **140,00 €/t**

Für Kleinmengen - außer Strauch- und Astwerk - (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, werden folgende Pauschalen erhoben:

Je Anlieferung **17,00 €**

Ab einem Gewicht von 200 kg wird die Gebühr nach der verwogenen Abfallmenge und dem Gebührensatz pro Tonne berechnet.

b) **Altpapier gemäß § 9 Abs. 2 c) der Abfallentsorgungssatzung:**

Sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 7 bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 kbm aus privaten Haushaltungen

gebührenfrei

c) **Altglas (Verpackung) gemäß § 9 Abs. 2 d) der Abfallentsorgungssatzung:**

Sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 7 bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 kbm aus privaten Haushaltungen

gebührenfrei

Flachglas gemäß § 9 Abs. 2 d) der Abfallentsorgung:

Flachglas:

67,00 €/t

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

5,00 €

d) **Altmetall gemäß § 9 Abs. 2 e) der Abfallentsorgungssatzung**

Sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 7 bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 kbm aus privaten Haushaltungen

gebührenfrei

e) **Verwertbarer Bauschutt gemäß § 9 Abs. 2 f) der Abfallentsorgungssatzung**

Ziegel- und Kalksandsteinmauerwerk, Leichtbausteine und Beton, Fliesen, Ziegel, Keramik (Bauschutt (ASN 17 01 07) ausgenommen Glas und sulfathaltige Baustoffe (Gasbetonsteine, Gipsputz) bei einer einmal täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 kbm:

32,00 €/t

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

5,00 €

Gips und sulfathaltige Baustoffe:

Sulfathaltige Baustoffe (ASN 17 08 02) z. B. Gasbetonsteine, Gipsputz etc. - ausgenommen Rigipsplatten, Fermacellplatten:

117,00 €/t

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende Pauschale erhoben:

10,00 €

f) **Altreifen zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 2 g) der Abfallentsorgungssatzung**

Altreifen PKW/Krad

ohne Felge 2,60 €/Stk.
mit Felge 5,10 €/Stk.

Altreifen LKW/AS-Reifen bis 22 Zoll (57,15 cm)

ohne Felge 20,00 €/Stk.
mit Felge 30,00 €/Stk.

g) **Verpackungen zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 2 h) der Abfallentsorgungssatzung**

Sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 7 bei einer einmal
täglichen Anlieferung bis zu einer Menge von 1 kbm aus
privaten Haushaltungen

gebührenfrei

h) **Bodenaushub zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 2 i) der Abfallentsorgungssatzung**

Bodenaushub - nur aus geogenen Belastungen -: 9,20 €/t

Private Bauherren von Ein- und Zweifamilienhäusern nach Vorlage
einer Bescheinigung und für kommunale Maßnahmen im
Bleibelastungsgebiet:

4,00 €/t

Anlieferungen ab 500 t pro Baumaßnahme sind min. 2 Wochen vor der ersten Anlieferung
anzuzeigen.

Mindestgebühr je Anlieferung: 4,00 €

i) **Holz zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 2 j) der Abfallentsorgungssatzung**

Altholz Kat. I-III: 86,50 €/t
Altholz Kat. IV: 134,00 €/t

Für Kleinmengen (Gewicht unter 200 kg), die unmittelbar zum
Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird folgende
Pauschale erhoben:

Altholz Kat. I-III: 10,00 €
Altholz Kat. IV: 17,00 €

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen.
- 2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar oder mit Girocard (mit Pin) an der Kasse des Abfallwirtschaftszentrums zu entrichten.

Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzungen für die Anerkennung als Daueranlieferer sind:

- a) Die Vorlage einer Bankbürgschaft, deren Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von 2 Monaten entsprechen muss (die Mindestbürgschaft beträgt 500,00 €) und
- b) die Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats (Einzugsermächtigung).

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung für die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen tritt am 01.01.2021 in Kraft.